

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

### Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 175, 182 StGB (. . . StrÄndG)

#### A. Zielsetzung

In der Bundesrepublik Deutschland gelten hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes Jugendlicher vor sexuellem Mißbrauch unterschiedliche Regelungen (§§ 175, 182 StGB in den alten Bundesländern, § 149 StGB-DDR in den neuen Bundesländern). Im Wege innerdeutscher Rechtsangleichung sollen sie durch eine einheitliche Jugendschutzvorschrift ersetzt werden.

Der sexuelle Mißbrauch ausländischer Kinder durch Deutsche im Ausland ist bisher nicht nach § 176 StGB strafbar, wenn die Tat am ausländischen Tatort — zum Beispiel wegen niedrigerer Schutzaltersgrenzen — nicht mit Strafe bedroht ist. Zur Bekämpfung des sogenannten „Sextourismus“ soll diese Strafbarkeitslücke geschlossen werden.

#### B. Lösung

§ 175 StGB und § 149 StGB-DDR sollen aufgehoben und § 182 StGB zu einer einheitlichen Schutzvorschrift für Jugendliche unter 16 Jahren umgestaltet werden.

Durch eine Erweiterung des deutschen Strafanwendungsrechts (§ 5 Nr. 8 StGB) wird die Anwendung des § 176 Abs. 1 bis 4 und 6 StGB auf Taten Deutscher im Ausland zum Nachteil ausländischer Kinder verbessert.

#### C. Alternativen

Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176a, 182 StGB) — BR-Drucksache 728/92 (Beschluß).

#### D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (131) — 430 00 — Str 97/93

Bonn, den 18. März 1993

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 175, 182 StGB (... StrÄndG) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

## Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 175, 182 StGB (. . . StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben, und

b) in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 und 6, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;“.

2. § 175 wird aufgehoben.

3. § 182 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 182

##### Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren mißbraucht, indem sie diese

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder

2. durch Versprechen oder Gewähren eines Entgelts oder vergleichbaren Vorteils

dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen oder an sich von ihr vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über einundzwanzig Jahre bestraft, die eine Person unter sechzehn Jahren mißbraucht, indem sie diese unter Ausnutzung ihrer Unreife dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an ihr vorzunehmen oder an sich von ihr vornehmen zu lassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“

### Artikel 2

#### Änderungen anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), geändert durch Artikel 7 § 35 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 175 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176 bis 179“ ersetzt.

(2) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§§ 170 d, 174 bis 184 b“ durch die Angabe „§§ 170 d, 174 bis 174 b, 176 bis 184 b“ ersetzt.

2. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „wegen einer Straftat nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln“ durch die Angabe „wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz“ ersetzt.

3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „wegen einer Straftat nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften oder nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch die Angabe „wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 149 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), der nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgilt, außer Kraft.

**Begründung****A. Allgemeines****I. Notwendigkeit einer Neuregelung des strafrechtlichen Jugendschutzes in der Bundesrepublik Deutschland**

1. Die §§ 175, 182 StGB erhielten ihre heutige Fassung durch das Erste und das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) und 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725).

Durch diese Gesetze sind die überwiegend aus dem vergangenen Jahrhundert stammenden Vorschriften des Sexualstrafrechts in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht worden, das dem heutigen Verständnis von den Freiheitsrechten des einzelnen sowie dem Sinn und Zweck staatlichen Strafsens entspricht. Zentraler Gedanke dieser Gesetze war die Auffassung des Gesetzgebers, daß eine Strafdrohung nur dort vorzusehen sei, wo Rechtsgüter des einzelnen oder der Allgemeinheit angegriffen oder gefährdet werden und ohne die Mittel des Strafrechts nicht hinreichend geschützt werden können.

Im Rahmen der umfangreichen Beratungen zu dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts gelangte der Gesetzgeber im Hinblick auf § 175 StGB nach einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu der Überzeugung, daß eine Schädigung junger Männer im Alter unter 18 Jahren durch homosexuelle Handlungen nicht auszuschließen sei und daher die Strafvorschrift Jugendliche bis zu diesem Alter in ihren Schutz aufnehmen müsse (vgl. den schriftlichen Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucksache VI/3521 S. 29ff.; BT-Drucksache 7/514 S. 6f.). Der Gesetzgeber stellte bei seiner Entscheidung zur Festsetzung der Altersgrenze von 18 Jahren in § 175 StGB nicht vorrangig auf die Möglichkeit einer dauerhaften Umprägung Jugendlicher in ihrem Sexualverhalten durch homosexuelle Kontakte ab; als entscheidend für die Frage der Schutzbedürftigkeit wurde vielmehr der Gesichtspunkt angesehen, daß homosexuelle Kontakte männliche Jugendliche in eine Außenseiterrolle drängen und in der Folge ihre Gesamtentwicklung aufgrund damit verbundener psychischer Belastungen in erheblichem Maße stören können.

Im Hinblick auf den Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung weiblicher Jugendlicher hielt der Gesetzgeber einen strafrechtlichen Schutz nur in dem in § 182 StGB festgelegten Rahmen — Verführung von Mädchen unter 16 Jahren zum Beischlaf — zur Vermeidung sonst möglicher Schwangerschaften für unverzichtbar.

Die Schaffung eines einheitlichen Jugendschutztatbestandes, der von geschlechtsspezifischen Dif-

ferenzierungen absieht und unterschiedslos sexuelle Handlungen von Personen unter 18 Jahren (zumindest in Fällen von Verführung) mit Strafe bedroht, lehnte der damalige Gesetzgeber aus folgenden Gründen ab:

— Es wurde das Bedürfnis verneint, die bisher straflosen Handlungen einer Frau mit einem männlichen oder weiblichen Jugendlichen über 14 Jahre unter Strafe zu stellen. Nach damaliger Ansicht gab es keine zuverlässigen Belege dafür, daß sexuelle Beziehungen von männlichen Jugendlichen mit einer (älteren) Frau in einer nennenswerten Zahl von Fällen zu erheblichen Schädigungen der Jugendlichen geführt haben. Auch im Hinblick auf gleichgeschlechtliche Beziehungen einer Frau mit einem minderjährigen Mädchen über 14 Jahre ging der Gesetzgeber davon aus, daß die von solchen Beziehungen drohenden Gefahren nicht ein derartiges Ausmaß haben, daß — abgesehen von den Strafdrohungen der §§ 174, 176 StGB — eine allgemeine Pönalisierung erforderlich sei.

— Im Hinblick auf sexuelle Handlungen des Mannes mit weiblichen Jugendlichen fehlten dem Gesetzgeber ausreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen dauernder Schädigungen. Auch wenn im Einzelfall die Bindung an einen älteren Mann störend wirken kann, wurde doch gesehen, daß die Grenze zwischen einer derartigen problematischen Beziehung einerseits und altersgemäßen Beziehungen andererseits fließend ist. Eine Ausnahme hat der Gesetzgeber nur für den Fall des außerehelichen Beischlafes (§ 182 StGB) vorgesehen: Hier wollte er Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren vor allem vor den Gefahren außerehelicher Schwängerung schützen.

Diese geschlechtsspezifische Differenzierung hatte schon zuvor das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. Mai 1957 (BVerfGE 6, 389ff.) unter dem Blickwinkel einer möglichen Verletzung des Artikels 3 des Grundgesetzes als unbedenklich angesehen. Ein Verstoß gegen den speziellen Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG) wurde — wie auch in einer späteren Entscheidung vom 2. Oktober 1973 (BVerfGE 36, 41ff.) — nicht angenommen, weil der biologische Geschlechtsunterschied den zu beurteilenden Sachverhalt so entscheidend prägte, daß etwa vergleichbare Elemente daneben zurücktraten.

2. Zu Beginn der achtziger Jahre wurde die Diskussion um die Strafbarkeit homosexueller Handlungen erneut aufgenommen.

Bei Sachverständigenanhörungen des Arbeitskreises Innen- und Rechtspolitik der Fraktion der F.D.P.

am 5. Mai 1981 und der Fraktion der SPD in den Jahren 1982 und 1983 wurden erhebliche Zweifel an der früher vertretenen These, Jugendliche könnten durch homosexuelle Kontakte dauerhaft in ihrem Sexualverhalten umgeprägt werden, geäußert. Vielmehr bekundeten vor allem die Sexualwissenschaftler eindeutig, daß die Disposition zur Homosexualität weit vor dem 14. Lebensjahr festliege. Andererseits konnte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß in ihrer Persönlichkeit nicht gefestigte Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren durch homosexuelle Kontakte Schäden traumatisierender Art erleiden könnten. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, daß bei sozial gefährdeten Jugendlichen die nicht unerhebliche Gefahr eines Abgleitens in die Prostitution bestehe.

In einer Entscheidung vom 22. Oktober 1981 (Fall Dudgeon /. Vereinigtes Königreich) gelangte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu der Überzeugung, daß die Strafbarkeit homosexueller Handlungen mit Jugendlichen — anders als unter Erwachsenen — keinen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstelle und es Sache des Gesetzgebers sei, eine bestimmte Schutzaltersgrenze (16, 18 oder 21 Jahre) festzusetzen.

Ohne sich für eine bestimmte Schutzaltersgrenze einzusetzen, sprachen sich Europarat und Europäisches Parlament 1981 und 1984 für die Bestimmung einer identischen Altersgrenze für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen aus. In der Empfehlung 924/81 — angenommen in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates am 1. Oktober 1981 — wurde dem Ministerrat empfohlen, „die Mitgliedstaaten anzuhalten, für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen das gleiche Mindestalter gelten zu lassen“.

In der Entschließung über sexuelle Diskriminierung am Arbeitsplatz — angenommen vom Europäischen Parlament am 13. März 1984 — werden die Mitgliedstaaten angehalten, „das gleiche Mindestalter anzusetzen für homosexuelle und heterosexuelle Handlungen, wie in der Parlamentsitzung des Europarates empfohlen“.

3. Seit 1985 waren die §§ 175, 182 StGB Gegenstand mehrerer parlamentarischer Initiativen.

In mehreren Gesetzentwürfen, die in der 10. und 11. Legislaturperiode eingebracht wurden, forderte die Fraktion DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag die ersatzlose Streichung der §§ 175, 182 StGB (BT-Drucksachen 10/2832, 11/4153 und 11/5153). Die Entwürfe wurden jeweils nicht abschließend beraten.

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung“ sprach in ihrem Zwischenbericht im Juni 1988 die Prüfungsempfehlung aus, § 175 StGB zu streichen und durch eine einheitliche Schutzvorschrift für Jugendliche zu ersetzen, in der die §§ 175 und 182 StGB zusammengefaßt würden (BT-Drucksache 11/2495 S. 93, 99). Diese Empfeh-

lung wurde weder im Zwischenbericht noch im Endbericht (BT-Drucksache 11/7200 S. 77, 78) im einzelnen begründet. Sie steht jedoch im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen zur rechtlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung Homosexueller, die von der Bundesregierung ergriffen werden und ein antidiskriminierendes Klima gegenüber Homosexuellen fördern sollen.

Mit zwei Entschließungsanträgen der Fraktion DIE GRÜNEN und der Fraktion der SPD wurde die Bundesregierung jeweils aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das strafrechtliche Diskriminierungen Homosexueller vermeide (BT-Drucksache 11/6784 und Plenarprotokoll 11/204, S. 16030; BT-Drucksache 11/6796).

Im Mai 1990 leitete die Freie und Hansestadt Hamburg dem Bundesrat einen Gesetzesantrag zu, der es zum Ziel hatte, die Strafvorschriften der §§ 175 und 182 StGB ersatzlos zu streichen (BR-Drucksache 312/90). Dieser Antrag führte zu einem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Einführung einer neuen strafrechtlichen Jugendschutzvorschrift, der am 6. November 1992 beschlossen wurde [BR-Drucksache 728/92 (Beschluß)]. Der Entwurf sieht vor, einen neuen § 176 a StGB mit der Überschrift „Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen“ einzuführen, in dem eine Person über 21 Jahre mit Strafe bedroht wird, die eine Person unter 16 Jahren dadurch mißbraucht, daß sie diese durch das Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen Vermögensvorteilen oder unter Ausnutzung oder Schaffung einer Zwangslage dazu bringt, sexuelle Handlungen an ihr oder einer dritten Person vorzunehmen oder von ihr oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

Darüber hinaus liegen dem Deutschen Bundestag Gesetzentwürfe der Gruppe der PDS/Linke Liste vom Juni 1991 (BT-Drucksache 12/850, erste Beratung am 19. September 1991, vgl. Plenarprotokoll 12/41, S. 3448 ff., 3474 ff.) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom Dezember 1991 (BT-Drucksache 12/1899) vor, die jeweils die ersatzlose Aufhebung der §§ 175, 182 StGB, § 149 StGB-DDR vorsehen und die Schaffung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift ablehnen.

4. In der ehemaligen DDR galt bis zum 1. Juli 1989 folgender § 151 StGB-DDR:

„Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

Als Folge einer Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR vom 11. August 1987 wurde § 151 StGB-DDR durch das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Dezember 1988 mit Wirkung vom 1. Juli 1989 aufgehoben. Das Oberste Gericht der DDR hatte in seiner Entscheidung festgestellt, daß bei normal entwickelten Jugendlichen, spätestens aber im Alter zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr, homosexuelle Handlungen Erwachsener mit diesem Personenkreis im allgemeinen nicht zu Fehlentwicklungen führen müßten; es sei daher — so-

fern die homosexuellen Handlungen nicht unter Ausnutzung eines Erziehungs-, Ausbildungs- oder Obhutsverhältnisses oder der moralischen Unreife des Jugendlichen vorgenommen würden — stets zu prüfen, ob der Straftatbestand des § 151 StGB-DDR nur formal erfüllt sei und damit eine Straftat nicht vorliege, weil die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend seien.

Gleichzeitig erhielt § 149 StGB-DDR durch das Fünfte Strafrechtsänderungsgesetz folgende Fassung:

„Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

§ 149

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.“

5. Im Rahmen der Herstellung der Einheit Deutschlands wurde beschlossen, § 149 StGB-DDR im Gebiet der ehemaligen DDR fortgelten zu lassen (Artikel 9 Abs. 2 des Einigungsvertrages i. V. m. Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1 — BGBl. 1990 II S. 889, 892, 1168) und die §§ 175, 182 StGB auf dort begangene Taten nicht anzuwenden (Artikel 8 des Einigungsvertrages i. V. m. Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 — BGBl. 1990 II S. 889, 892, 957).
6. Aus dem Einigungsvertrag ergibt sich der auf Dauer rechtspolitisch unbefriedigende Zustand, daß bezüglich des Schutzes sexueller Selbstbestimmung von Jugendlichen unterschiedliche Strafvorschriften in Deutschland gelten. Dies ist nur für eine Übergangszeit hinzunehmen. Im Interesse innerdeutscher Rechtsangleichung erweist es sich als notwendig, eine einheitliche Regelung zu schaffen. Sie darf sich nicht im Sinne bloß formaler Gleichbehandlung darauf beschränken, die übereinstimmende Geltung von Vorschriften zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. Vielmehr muß sie unter Berücksichtigung der zur Zeit noch geltenden Vorschriften zu einem Ergebnis führen, das der gesellschaftlichen und rechtspolitischen Entwicklung seit dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts hinreichend Rechnung trägt.

Kinder- und Jugendschutz kommt aus Artikel 1 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 GG Verfassungsrang zu. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne dieser Grundrechtsnormen. Sie bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemein-

schaft zu entwickeln (vgl. BVerfGE 79, 51, 63). Das gilt gerade auch für ihre Bewahrung vor sexuellen Gefahren und die Ermöglichung einer das Persönlichkeitsrecht achtenden Sexualerziehung (vgl. BVerfGE 47, 46, 72 f.). Dieser Gesichtspunkt berechtigt den Staat, von Kindern und Jugendlichen Einflüsse fernzuhalten, die sich auf ihre Einstellung zum Geschlechtlichen und damit auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit nachteilig auswirken können (BVerfGE 83, 130/140).

Die Ausgestaltung des Strafrechts, insbesondere der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, hat darauf in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Schon die ernsthafte Möglichkeit schädlicher Einwirkungen rechtfertigt ein Tätigwerden des Gesetzgebers durch Pönalisierung sexueller Handlungen gegenüber und mit Jugendlichen.

Der Gesetzgeber muß aber auch die Kritik berücksichtigen, die an den Vorschriften der §§ 175, 182 StGB — zuletzt bei einer Anhörung von Sachverständigen vor dem Ausschuß für Frauen und Jugend des Bundesrates zu dem oben erwähnten Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg am 4. März 1992 — zunehmend geübt wird.

— Gegen § 175 StGB wird eingewendet, daß die Gefahr, männliche Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren könnten durch homosexuelle Kontakte zur Homosexualität verführt werden, nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis als gering einzuschätzen sei; vielmehr sei davon auszugehen, daß die sexuelle Prägung eines Menschen und damit seine Orientierung als homosexuell oder heterosexuell bereits deutlich vor der Pubertät (etwa zwischen dem vierten und sechsten Lebensjahr) weitgehend abgeschlossen sei.

Die Existenz des § 175 StGB trage zum Fortbestand diskriminierender Haltungen und Vorurteile gegenüber Homosexuellen bei.

— § 182 StGB beruhe auf inzwischen überholten Moralvorstellungen (Schutz der Geschlechts- ehre weiblicher Jugendlicher). Die Vorschrift sei nicht geeignet, verfrühte Schwangerschaften zu verhindern, und entspreche nicht mehr der Realität heutiger Jugendsexualität.

— Die kriminologische Bedeutung beider Vorschriften sei gering. Wegen Straftaten nach § 175 StGB erfolgten etwa einhundert, wegen Straftaten nach § 182 StGB etwa zehn Verurteilungen im Jahr.

## II. Lösung

Der Entwurf sieht vor, § 175 StGB und § 149 StGB-DDR aufzuheben und § 182 StGB zu einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift umzugestalten, die männliche und weibliche Jugendliche unter 16 Jahren unabhängig vom Geschlecht des Opfers oder des Täters gegen sexuellen Mißbrauch schützt.

Eine ersatzlose Aufhebung der genannten Vorschriften würde — wie die Sachverständigenanhörung vom 4. März 1992 gezeigt hat — zu nicht annehmbaren Strafbarkeitslücken im Bereich des Schutzes der sexuellen Entwicklung Jugendlicher führen. Bis zum 14. Lebensjahr ist die körperliche Reife in der Regel abgeschlossen; daran schließt sich ein sozialer und psychologischer Reifeprozess an, in dem die Jugendlichen den Umgang mit Sexualität und das Eingehen von Partnerbeziehungen erlernen. Bei Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr ist dabei nach heutigem Erkenntnisstand die geistige und seelische Reife in der Regel so weit entwickelt, daß sie im sexuellen Bereich eigenverantwortlich zu handeln in der Lage sind. Unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Persönlichkeit eines normal entwickelten Jugendlichen ist die Annahme gerechtfertigt, daß einvernehmliche homo- und heterosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Jugendlichen über 16 Jahre im allgemeinen nicht zu Fehlentwicklungen führen.

Dagegen handelt es sich bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren um eine Altersgruppe, bei der der noch nicht abgeschlossene Reifeprozess und die noch fehlende sexuelle Autonomie dazu führen können, daß ein sexueller Mißbrauch durch Erwachsene mit nachteiligen Folgen für die sexuelle Entwicklung des jugendlichen Opfers möglich ist.

Da insoweit ein Schutzbedürfnis unabhängig vom Geschlecht des betroffenen Jugendlichen besteht, ist die neue Strafvorschrift geschlechtsneutral zu formulieren.

Die Schutzaltersgrenze von 16 Jahren — die sich im geltenden Recht neben § 182 StGB und § 149 StGB-DDR auch in § 174 Abs. 1 Nr. 1, § 180 Abs. 1 StGB findet — entspricht derjenigen in vergleichbaren Regelungen anderer europäischer Staaten (z. B. Belgien, Schweiz, Portugal).

### III. Ausdehnung der Strafbarkeit nach § 176 Abs. 1 bis 4 und 6 StGB (sexueller Mißbrauch von Kindern)

Neben der Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift verfolgt der Gesetzentwurf das Ziel, einen nach geltendem Recht in gewissen Fällen strafflosen „Sextourismus“ Deutscher zum Nachteil ausländischer Kinder zu bekämpfen. Die vorhandene Strafbarkeitslücke soll durch eine Erweiterung des deutschen Strafanwendungsrechts (§ 5 Nr. 8 StGB) geschlossen werden.

### IV. Redaktionelle Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Neben Folgeänderungen, die sich aus der Aufhebung des § 175 StGB ergeben, werden Verweisungen in § 25 des Jugendarbeitsschutzgesetzes an zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen angepaßt.

## V. Auswirkungen

Das Vorhaben wird Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit Mehrkosten belasten. Da es sich auf die Neugestaltung und Anpassung von Strafvorschriften beschränkt, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### I. Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

##### Zu Nummer 1 (§ 5 Nr. 8 StGB)

Die in Artikel 1 Nr. 1 vorgeschlagene Neufassung des § 5 Nr. 8 StGB verfolgt zwei Zielrichtungen:

Zum einen entfällt in § 5 Nr. 8 StGB die Verweisung auf § 175 StGB. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nr. 2 vorgeschlagenen Aufhebung des § 175 StGB. Für eine Einbeziehung des § 182 StGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 in den Katalog des § 5 Nr. 8 StGB besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

Zum anderen wird § 5 Nr. 8 StGB in bezug auf § 176 StGB erweitert. Für eine Strafbarkeit von Taten Deutscher im Ausland nach § 176 Abs. 1 bis 4 und 6 StGB wird nicht mehr vorausgesetzt, daß auch das Opfer Deutscher ist. Der sexuelle Mißbrauch von ausländischen Kindern durch Deutsche im Ausland ist bisher nur dann nach § 176 StGB strafbar, wenn gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB die Tat auch am ausländischen Tatort mit Strafe bedroht ist. Ist dies nicht der Fall, insbesondere weil die Schutzaltersgrenze der maßgebenden ausländischen Rechtsordnung niedriger ist als die Schutzaltersgrenze des § 176 StGB, so sind entsprechende Taten Deutscher im Ausland straflos. Mit der vorgesehenen Erweiterung der Strafbarkeit nach § 176 StGB auf Taten von Deutschen im Ausland zum Nachteil ausländischer Kinder wird der berechtigten Forderung der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Gefahren von AIDS und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung“ (BT-Drucksache 11/7200, S. 13) entsprochen.

##### Zu Nummer 2 (§ 175 StGB)

Die neue Jugendschutzvorschrift löst die Tatbestände der §§ 175 und 182 StGB ab. Als Standort für den vorgeschlagenen Entwurf wird § 182 StGB gewählt; ihn in den rechtshistorisch belasteten § 175 StGB einzustellen, erscheint nicht angebracht. Als Folge dieser Entscheidung ist § 175 StGB aufzuheben.

##### Zu Nummer 3 (§ 182 StGB)

Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs gestaltet § 182 StGB zu der neuen einheitlichen Jugendschutzvorschrift um. Zu den einzelnen Regelungen ist folgendes auszuführen:

## 1. Zu § 182 Abs. 1

Bei den zwei Tatbestandsalternativen des Absatzes 1 werden die strafbaren Handlungen durch die Umschreibung objektiver Tatsituationen bestimmt. Da es sich in beiden Fällen nicht um „jugendtypische“ Beziehungen handelt, wird die Gruppe der Heranwachsenden in den Kreis möglicher Täter einbezogen.

## Zu Nummer 1

Bei der Ausnutzung einer Zwangslage (Absatz 1 Nr. 1) fehlt es an einer selbstbestimmten Entscheidung des Opfers über die Aufnahme sexueller Kontakte. Diese Tatbestandsalternative soll insbesondere Fälle erfassen, in denen der Täter die Notsituation z. B. drogenabhängiger oder von zu Hause fortgelaufener Jugendlicher zu sexuellen Handlungen ausnutzt. Im Verhältnis zu Erwachsenen ist ein weitergehender strafrechtlicher Schutz Jugendlicher vor Ausnutzung einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen wegen der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung gerechtfertigt. Das Tatbestandsmerkmal der „Zwangslage“ wurde bereits durch das 26. Strafrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) in das Sexualstrafrecht (§ 180 b Abs. 1 Satz 1 StGB — Menschenhandel) eingeführt.

Zur Auslegung des Begriffs „Zwangslage“ kann auf die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals in § 180 b Abs. 1 Satz 1 und § 302 a Abs. 1 StGB zurückgegriffen werden. Durch § 302 a StGB soll die wirtschaftliche Ausbeutung von Schwächesituationen bei anderen Personen verhindert werden. Eine entsprechende Zielsetzung verfolgt Absatz 1 Nr. 2 der Jugendschutzvorschrift im Hinblick auf die sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen. Kennzeichnend für das Merkmal „Zwangslage“ ist dabei eine ernste persönliche oder wirtschaftliche Bedrängnis des Opfers. Ebenso wie bei § 302 a Abs. 1 StGB kommt es nicht darauf an, ob der Täter die Zwangslage geschaffen oder lediglich eine bereits vorhandene ausgenutzt hat, ob die Zwangslage für das Opfer existenzbedrohend ist oder vermeidbar war.

## Zu Nummer 2

Bei der Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt (Absatz 1 Nr. 2) wird die Selbstbestimmung des Opfers durch das Angebot einer Gegenleistung manipuliert. Das Erleben von Sexualität als „käuflicher Ware“ birgt Gefahren für die sexuelle Entwicklung des Opfers; darüber hinaus ist ein Abgleiten in eine häufig mit Begleitkriminalität verbundene „Szene“ zu befürchten, aus der sich Betroffene nur unter großen Schwierigkeiten wieder lösen können. Die Vorschrift ergänzt außerdem § 180 Abs. 2 StGB, nach dem sich strafbar macht, wer eine Person unter 18 Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

„Entgelt“ ist jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 StGB).

Der Begriff ist z. B. auch in § 180 Abs. 2 StGB enthalten. Der weitere Begriff des „Vorteils“ ist durch Kommentierung und Rechtsprechung zu §§ 331 ff. StGB hinreichend konkretisiert. Durch den Begriff „vergleichbarer Vorteil“ wird erreicht, daß nicht nur vermögenswerte Zuwendungen erfaßt werden, sondern alle Leistungen materieller und immaterieller Art, die — wie z. B. auch das Inaussichtstellen einer Anstellung oder einer Urlaubsreise — die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Opfers verbessern.

Für die Begriffe „Versprechen“ und „Gewähren“ kann ebenfalls auf die Kommentierungen und die Rechtsprechung zu §§ 331 ff. StGB verwiesen werden. Der Vorteil muß kausal für die Bereitschaft zur Vornahme sexueller Handlungen sein („dazu bestimmt“); darüber hinaus muß er sich — ähnlich wie bei §§ 331 ff. StGB — als Gegenleistung für die sexuellen Handlungen darstellen. Damit ist sichergestellt, daß Geschenke im Rahmen von Liebesbeziehungen nicht erfaßt werden.

## 2. Zu § 182 Abs. 2

In Absatz 2 wird als dritte Fallgruppe die Ausnutzung der Unreife des Opfers erfaßt. Dabei ist an Fälle gedacht, in denen der Täter die mangelnde Fähigkeit des noch nicht 16 Jahre alten Opfers, aufgrund seiner sittlichen und geistigen Entwicklung Bedeutung und Tragweite sexueller Handlungen zu erfassen und sein Handeln danach einzurichten, für seine sexuellen Zwecke ausnutzt. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn eine Beziehung auf sexuelle Beherrschung des jugendlichen Opfers angelegt ist oder der Täter sich unlauterer Mittel der Willensbeeinflussung bedient. Wie die Sachverständigenanhörung am 4. März 1992 gezeigt hat, ist dabei ein erheblicher Altersunterschied zwischen Täter und Opfer ein erstes Indiz für das Bestehen eines „Machtgefälles“ zwischen den Partnern. Aus diesem Grund wird der Täterkreis auf Personen über 21 Jahre beschränkt. Der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer beträgt auf diese Weise mindestens fünf Jahre. Gleichzeitig wird durch diese Beschränkung sichergestellt, daß jugendtypische Beziehungen mit etwas älteren Partnern — wie sie vor allem bei Mädchen oft vorkommen — nicht erfaßt werden.

Da für Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren ein noch nicht abgeschlossener Prozeß der Entwicklung sexueller Reife typisch ist, liegt das Schwergewicht dieses Tatbestandes — neben dem Altersunterschied zwischen Täter und Opfer — auf dem Merkmal „Ausnutzen“. Der Täter muß sich die Unreife des jugendlichen Opfers bewußt zunutze machen. Wesentlich hierfür ist ein unlauteres Verhalten des Täters, das dazu führt, daß das Opfer einen entgegenstehenden Willen nicht entwickeln oder verwirklichen kann. Echte, d. h. auf gegenseitiger Zuneigung beruhende Liebesbeziehungen werden daher von dem Tatbestand nicht erfaßt.

3. Bezugspunkt der Mißbrauchshandlung sind bei Absatz 1 und Absatz 2 sexuelle Handlungen im Sinne des § 184 c Nr. 1 StGB, d. h. nur solche, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger



Erheblichkeit sind. Insoweit kann auf die Kommentierungen und die Rechtsprechung zu § 184 c StGB verwiesen werden.

Der Entwurf nimmt keine Beschränkung auf „Geschlechtsverkehr“ und „geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen“ vor, wie sie in § 149 StGB-DDR enthalten und in der politischen Diskussion vorgeschlagen worden ist. Zum einen läßt schon § 184 c Nr. 1 StGB nicht jede sexuelle Handlung genügen. Zum anderen erschiene im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut eine derartige Beschränkung willkürlich, zumal der Begriff der „geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen“ zu unbestimmt ist.

4. Bei der Festsetzung des Strafrahmens, insbesondere der Höchststrafdrohung, berücksichtigt der Entwurf, daß die neue Jugendschutzvorschrift zum einen § 175 StGB (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren), zum anderen § 182 StGB (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) und § 149 StGB-DDR (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) ersetzt. Angesichts des von dem neuen Tatbestand erfaßten Mißbrauchs Jugendlicher erscheint ein Strafrahm von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren notwendig, aber auch ausreichend.

Auf eine Bestimmung, die es ermöglicht, im Hinblick auf das Verhalten des Opfers von einer Bestrafung abzusehen — wie sie in § 175 Abs. 2 Nr. 2 StGB enthalten ist —, wurde bewußt verzichtet, da sie eine Verteidigung des Täters zu Lasten des Opfers begünstigen kann.

5. Bei der Frage nach der Ausgestaltung der einheitlichen Jugendschutzvorschrift als Official- oder Antragsdelikt geht der Entwurf von der Überlegung aus, daß die Durchführung eines Strafverfahrens für einen Jugendlichen erhebliche Belastungen mit sich bringen kann, wenn er als Zeuge zum Tatgeschehen in einer zumeist öffentlichen Hauptverhandlung Angaben machen soll. Dies spricht dafür, die Strafverfolgung grundsätzlich von einem Antrag abhängig zu machen, um auf diese Weise Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten (vgl. § 77 Abs. 3 Satz 1 StGB) die Möglichkeit einzuräumen, das jugendliche Opfer der Straftat je nach dem ihnen am besten bekannten Stand seiner seelischen und geistigen Entwicklung vor möglichen nachteiligen Folgen eines Strafverfahrens zu bewahren. Abgesehen von grundsätzlichen Bedenken gegen ein Zurückdrängen des Legalitätsprinzips im Bereich mittlerer Kriminalität verlangt andererseits der vom Bundesverfassungsgericht betonte Verfassungsrang des Kinder- und Jugendschutzes, den Strafverfolgungsbehörden ein Einschreiten von Amts wegen zu gestatten, sofern dies im öffentlichen Interesse an einem wirksamen Jugendschutz liegt. Der Entwurf trägt beiden Gesichtspunkten Rechnung:

In den Fällen des Absatzes 1, der auf tatbezogene Merkmale (Ausnutzung einer Zwangslage, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils) abstellt, ist ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

regelmäßig gegeben. Absatz 1 ist deshalb als Officialdelikt ausgestaltet.

Dagegen soll die Tat in den Fällen des Absatzes 2, bei denen der Entwicklungsstand des jugendlichen Opfers zu berücksichtigen ist, grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt werden. Jedoch soll die Strafverfolgung ebenso wie nach § 183 Abs. 2, § 232 Abs. 1 Satz 1, § 248 a, § 303 c StGB auch ohne Vorliegen eines Strafantrags möglich sein, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält. Dies wird vor allem dann anzunehmen sein, wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, besonders rücksichtslos oder verwerflich gehandelt oder durch die Tat nachteilige Wirkungen von einigem Ausmaß bei dem Jugendlichen verursacht hat.

## II. Zu Artikel 2 (Änderungen anderer Gesetze)

### Zu Absatz 1 (Kastrationsgesetz)

Für eine Einbeziehung des § 182 StGB n. F. in den Katalog des § 2 Abs. 2 Kastrationsgesetz besteht kein kriminalpolitisches Bedürfnis.

### Zu Absatz 2 (Jugendarbeitsschutzgesetz)

Die Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Artikel 2 Abs. 2 Nr. 1 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 175 StGB. Nach dem Regelungsgehalt der neuen Jugendschutzvorschrift erscheint es zweckmäßig, § 182 StGB n. F. im Katalog des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu belassen.

Die in Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Änderungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes stehen zwar nicht in sachlichem Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. Die ohnehin erforderliche Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sollte jedoch zum Anlaß genommen werden, die Verweisungen in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zwischenzeitlichen Änderungen dort genannter Gesetze anzupassen. Es handelt sich um eine redaktionelle Maßnahme, die keine Auswirkungen auf den sachlichen Regelungsgehalt der geänderten Vorschriften hat.

## III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Da eine Vorlaufzeit weder angemessen noch geboten erscheint, soll das Gesetz so bald wie möglich in Kraft treten.

Die Aufhebung des § 149 des Strafgesetzbuches der DDR ist eine Folgeänderung zur Einführung der neuen, im gesamten Bundesgebiet geltenden Jugendschutzvorschrift des § 182 StGB n. F.

## Anlage 2

## Stellungnahme des Bundesrates

## 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§§ 175, 182 StGB) und Artikel 2 (Änderungen anderer Gesetze)

a) In Artikel 1 sind die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern 2 bis 5 zu ersetzen:

2. § 175 wird aufgehoben.

3. Nach § 176 wird folgender § 176 a eingefügt:

## „§ 176 a

## Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie diese durch das Versprechen oder Gewähren von nicht unerheblichen Vermögensvorteilen oder unter Ausnutzung oder Schaffung einer Zwangslage dazu bringt, sexuelle Handlungen an ihr oder einer dritten Person vorzunehmen oder von ihr oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

4. In § 181 b wird die Angabe „§§ 176 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176, 177 bis 179“ ersetzt.

5. § 182 wird aufgehoben.’

b) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

## „Artikel 2

## Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 112 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 174, 174 a, 176 bis 179“ durch die Angabe „§§ 174, 174 a, 176, 177 bis 179“ ersetzt.

2. In § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181“ durch die Angabe „§§ 174, 174 a, 174 b, 176, 176 a, 177, 178, 179, 180 und 181“ ersetzt.

(2) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 175 bis 179“ durch die Angabe „§§ 176, 177 bis 179“ ersetzt.

(3) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert

durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§§ 170 d, 174 bis 184 b, 223 b“ durch die Angabe „§§ 170 d, 174 bis 174 b, 176 bis 181 b, 183 bis 184 b, 223 b“ ersetzt.

2. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „wegen einer Straftat nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln“ durch die Wörter „wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz“ ersetzt.

3. In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „wegen einer Straftat nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften oder nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ durch die Wörter „wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ ersetzt.’

## Begründung

Der Bundesrat hat am 6. November 1992 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176 a, 182 StGB) — BR-Drucksache 728/92 (Beschluß) — eine einheitliche Jugendschutzvorschrift beschlossen, die an die Stelle der aufzuhebenden §§ 175, 182 StGB treten soll. Der Bundesrat hält an seiner Auffassung fest. In Artikel 2 Abs. 3 sind die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 übernommen.

## 2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie der zukünftige neue Straftatbestand zur nachdrücklichen Bekämpfung von Kinderpornographie in den Katalog der Auslandstaten einzubeziehen ist.

Im Rahmen der Strafbarkeitserweiterung des § 184 StGB ist als Folgeänderung eine Ergänzung der Strafbarkeit von Auslandstaten kriminalpolitisch notwendig, um im Zuge der Neuregelungen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch keine Strafbarkeitslücke — hier insbesondere im Bereich der gewerbsmäßigen Herstellung kinderpornographischer Produkte — entstehen zu lassen.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

**Zu Nummer 1** — Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§§ 175, 182 StGB) und Artikel 2 (Änderungen anderer Gesetze)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, die einheitliche Jugendschutzvorschrift im Gesetzentwurf der Bundesregierung (§ 182 StGB neu) durch die einheitliche Jugendschutzvorschrift des § 176 a StGB neu im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 175, 176 a, 182 StGB) — BT-Drucksache 12/4232 — zu ersetzen, nicht zu.

Sie begrüßt es, daß der Bundesrat sexuelle Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren, für die Vermögensvorteile versprochen oder gewährt werden oder zu denen das jugendliche Opfer unter Ausnutzung einer Zwangslage veranlaßt wird, in die Strafbarkeit einbeziehen will. Sie hält es allerdings nicht für gerechtfertigt, bei der Vornahme sexueller Handlungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren, für die Vermögensvorteile versprochen oder gewährt werden, eine Beschränkung auf „nicht unerhebliche“ Vermögensvorteile vorzunehmen. Eine solche Einschränkung würde diejenige Person straflos stellen, die mit geringerem Vermögensaufwand zum Taterfolg kommt, und könnte insbesondere sozial schwache Opfer benachteiligen. Hinzu kommt, daß unklar ist, wann ein Vermögensvorteil als erheblich anzusehen ist und ob diese Beurteilung aus der Sicht des Täters oder des Opfers vorzunehmen wäre.

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates, die neue Jugendschutzvorschrift auf die beiden oben genannten Fallgruppen zu beschränken. Mit diesen beiden Fallgruppen werden strafwürdige Verhaltensweisen zum Nachteil der sexuellen Selbstbestimmung Jugendlicher nicht hinreichend erfaßt. Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Sachverständigenanhörung vom 4. März 1992 auch gezeigt, daß Jugendliche davor geschützt werden sollten, daß sich ältere und lebenserfahrenere Personen eine entwicklungsbedingt noch fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung zunutze machen, um sexuelle Handlungen vorzunehmen oder

vornehmen zu lassen. Eine entsprechende Regelung sieht § 182 Abs. 2 StGB in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vor.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob durch den Vorschlag des Bundesrates, in der neuen einheitlichen Jugendschutzvorschrift auch sexuelle Handlungen an dem Opfer durch eine dritte Person oder des Opfers an einer dritten Person zu erfassen, ein noch besserer Schutz Jugendlicher erreicht werden kann. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung läßt sich wie der Entwurf des Bundesrates von der Zielsetzung leiten, den erforderlichen Schutz Jugendlicher vor sexuellem Mißbrauch möglichst umfassend und lückenlos zu gewährleisten. Nach § 180 Abs. 2 StGB wird allerdings bereits nach geltendem Recht bestraft, wer eine Person unter 18 Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. In Fällen, in denen Dritte sexuelle Handlungen an dem Opfer vornehmen oder an sich von dem Opfer vornehmen lassen, wird außerdem in der Regel Täterschaft des Dritten nach § 182 StGB neu und Anstiftung (§ 26 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB) dazu durch den „Hintermann“ vorliegen.

**Zu Nummer 2** — Zum Gesetzentwurf insgesamt

Zur Forderung des Bundesrates, den neuen Straftatbestand zur Bekämpfung von Kinderpornographie in den Katalog der Auslandstaten einzubeziehen, ist darauf hinzuweisen, daß für die Verbreitung sogenannter „harter“ pornographischer Schriften (§ 184 Abs. 3 StGB) nach § 6 Nr. 6 StGB unabhängig vom Recht des Tatortes auch dann deutsches Strafrecht gilt, wenn die Tat im Ausland begangen wurde.

Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Kinderpornographie — erforderlich werden könnten, werden im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens berücksichtigt.

